

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Dezember 2010

Nr. 2010/2328

**Gemeinden Wangen bei Olten, Stadt Olten, Rickenbach, Hägendorf, Kappel, Gunzgen: Landumlegung
Region Olten LRO, 3. Etappe, Wegebau Los 2
Projektgenehmigung und Beitragszusicherung**

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten ersucht um Genehmigung der Projektakten und der Vergebung der Bauarbeiten der 3. Etappe, Wegebau Los 2 sowie um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge an die auf 900'000 Franken veranschlagten Baukosten.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für das umfassende Landumlegungs- und Strukturbereinigungsverfahren wurde mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

1.2 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Landumlegung Region Olten vom 16. bzw. 18. Juni 2008 mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 16. Mai 2008 durch die Umweltschutzfachstelle wurde vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.3 Stand der Landumlegung / Güterregulierung

In einer 1. Etappe wurden die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Landumlegung Region Olten zusammengefasst. Inzwischen sind der Alte Bestand und die Bonitierung abgeschlossen. Die Arbeiten am Neuzuteilungsentwurf befinden sich in der Endphase.

Die Bauarbeiten der Landumlegung Region Olten werden in mehreren Etappen ausgeführt. Die 2. Etappe mit den vordringlichsten Wegbauten befindet sich in der Abschlussphase. In der 3. Etappe werden Güterwege erstellt, welche künftig die Neuzuteilungsparzellen erschliessen.

1.4 Ziel und ursprünglicher Umfang des Bauprojekts

Ziel der 3. Etappe ist es, für möglichst viele der neuen Parzellen bis zum Bewirtschaftungsantritt des neuen Besitzstandes, welcher auf den 1. November 2011 angestrebt wird, die Erschliessung zu erstellen. Lage und Ausbaustandard der neuen Wege sowie die Rekultivierungen nicht mehr benötigter Wege sind entsprechend eng mit dem Neuzuteilungsentwurf verbunden.

Das von der Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist erstellte Bauprojekt umfasste ursprünglich die 40 Bauobjekte Nr. 3, 4, 6, 6a, 6c, 8, 14, 16, 22, 23, 24, 30a, 30b, 31, 33, 34, 36, 37, 42, 45, 46, 48, 49, 52, 56, 57, 58, 62, 64a, 64b, 67, 70a, 70b, 72, 72a, 77, 81, 83, 84, 86 (Flurwege, Ausweichstellen, Rückbauten und Rekultivierungen sowie eine kleine Brücke über den Mittelgäubach).

Die Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, die öffentliche Auflage und Einsprachenerledigung sowie die Submission der Bauarbeiten erfolgten auf dieser Grundlage.

1.5 Auflage, Einsprachen, Beschwerden

Das Bauprojekt mit allen ursprünglich in der 3. Etappe vorgesehenen 40 Bauobjekten wurde vom 17. bis 31. Mai 2010 öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger Thal Gäu Olten Nr. 19 vom 13. Mai 2010 publiziert. Gegen das Auflageprojekt gingen fristgerecht 15 Einsprachen ein. Die Schätzungskommission Landumlegung Region Olten hat am 1. Juli 2010 zu allen Einsprachen Verhandlungen durchgeführt. Dabei wurde eine Einsprache zurückgezogen. Ihre Entscheide zu den übrigen 14 Einsprachen hat die Schätzungskommission am 26. August 2010 versandt. Dagegen wurden innert Frist vier Beschwerden erhoben. In diesen Beschwerdesachen beim Regierungsrat ist das Volkswirtschaftsdepartement instruierendes Departement. Die Staatskanzlei hat die Akten dem Departementsekretariat des Volkswirtschaftsdepartements zur Behandlung überwiesen. Von den Beschwerden sind mehrere Objekte der 3. Etappe betroffen. Der Zeitbedarf für die Behandlung der Beschwerden ist noch nicht bekannt.

1.6 Umfang des bereinigten Bauprojekts

Nach Vernehmlassung bei den kantonalen Amtstellen, öffentlicher Auflage, Einsprachenerledigung und Beschwerdeneingang sowie unter Berücksichtigung des Standes der Neuzuteilungsarbeiten beschloss die Bauherrschaft am 26. November 2010, die 3. Etappe auf die unbestrittenen Objekte zu reduzieren und die restlichen Objekte vorerst zurückzustellen. Damit umfasst die 3. Etappe noch folgende 22 Objekte:

- Nr. 3, Flurweg, Mergelbelag, L = 175 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, Lage gegenüber Vorprojekt präzisiert
- Nr. 4, Flurweg, Mergelbelag, L = 600 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 8, Flurweg, Mergelbelag, L = 1080 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 14, Flurweg, Mergelbelag, L = 98 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 22, Flurweg, Mergelbelag, L = 916 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber Vorprojekt neue Lage
- Nr. 23, Flurweg, Mergelbelag, L = 133 m, Fahrbahnbreite 3.50 m, breiter als im Vorprojekt
- Nr. 24, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 380 m, länger als Vorprojekt
- Nr. 30b, Flurweg, Mergelbelag, L = 269 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, gegenüber dem Vorprojekt neue Lage

- Nr. 31, Flurweg, Mergelbelag, L = 280 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 42, Flurweg, L = 215 m, davon 15 m ACT- Belag (Abzweigung) und 200 m Mergelbelag, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 46, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 270 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 49, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 320 m, länger als im Vorprojekt
- Nr. 52, Flurweg, Mergelbelag, L = 218 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, Linienführung gegenüber Vorprojekt geändert
- Nr. 56, Flurweg, Mergelbelag, L = 115 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 57, Flurweg, Betonspuren, L = 295 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 58, Flurweg, Mergelbelag, L = 235 m, Fahrbahnbreite 3.00 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 62, Flurweg, L = total 255 m, davon 275 m ACT- Belag und 80 m Mergelbelag, Lage gegenüber Vorprojekt geändert; ACT-Belag zugunsten Mergelbelag gekürzt
- Nr. 64a, Flurweg, ACT-Belag, L = 35 m, Fahrbahnbreite 3.50 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 64b, Flurweg, Mergelbelag, L = 179 m, Fahrbahnbreite 3.50 m, nicht im Vorprojekt, neu
- Nr. 67, Rückbau / Rekultivierung bestehender Weg, L = 200 m, entspricht Vorprojekt
- Nr. 70a, neue Ausweichstelle am Aspweg der 2. Etappe, L = 13 m, Fahrbahnbreite 2.00 m, im Vorprojekt nicht enthalten
- Nr. 86 Flurweg, ACT-Belag, L = 67 m, Fahrbahnbreite 3.50 m, gegenüber Vorprojekt neu

Gegenstand des vorliegenden Beschlusses sind ausschliesslich die 22 vorstehend aufgeführten Objekte. Die 3. Etappe umfasst damit 4'307 m neue Mergelwege, 271 m Ausbau von Mergelwegen, 295 m neue Betonspurwege, 523 m neue Wege mit ACT-Belag, den Ausbau von 82 m bestehenden Wegen mit ACT-Belag sowie den Rückbau von 1'170 m Kies- und Schotterwegen. Das Flurwegnetz im Bezugsgebiet wird durch den Neubau von 5'125 m Wegen und die Rekultivierung von 1'170 m bestehender Wege um insgesamt 3'955 m verlängert.

2. Erwägungen

2.1 Grundsätzliches

Das Bauprojekt wurde gestützt auf das genehmigte Vorprojekt und in enger Abstimmung mit dem Neuzuteilungsentwurf erarbeitet. Wo nötig, wurden die betroffenen Gemeinden miteinbezogen. Die betroffenen kantonalen Amtstellen haben zum Bauprojekt Stellung genommen.

Das öffentlich aufgelegte und in die Vernehmlassung gegebene Gesamtpaket umfasste ursprünglich 40 Bauobjekte. In der 3. Etappe werden nun nur die 22 unbestrittenen und als unproblematisch beurteilten Vorhaben zusammengefasst.

2.2 Verhältnis zum genehmigten Vorprojekt und zur Neuzuteilung

Die vorliegende, im Umfang reduzierte 3. Etappe umfasst im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Landwirtschaft die unbestrittenen Objekte aus dem ursprünglich vorgesehenen Gesamtpaket. Die Objekte entsprechen in Linienführung, Fahrbahnbreite und Ausbaustandard grösstenteils den Dispositionen im Vorprojekt. Einige wenige Objekte sind gegenüber dem Vorprojekt neu. Die Abweichungen gegenüber dem Vorprojekt sind sachlich begründet.

Die Bauobjekte sind mit dem Neuzuteilungsentwurf abgestimmt, welcher sich in der Endphase befindet. Der Ausbaustandard der einzelnen Wege entspricht den Funktionen als Bewirtschaftungsweg bzw. Hofzufahrt und den topographischen Gegebenheiten. Der Rückbau nicht mehr benötigter Wege ist dringend erwünscht und unumgänglich.

Die direkte Gegenüberstellung des Vorprojektes mit dem Bauprojekt ergibt ohne Berücksichtigung des Submissionsergebnisses Folgendes:

	Vorprojekt		Bauprojekt	
	Länge	Kosten	Länge	Kosten
	m'	Fr.	m'	Fr.
Total Graswege Neubau	860	17'200	0	0
Total Mergelwege Neubau	3'494	803'590	4'307	972'300
Total Mergelwege Ausbau	390	31'200	271	21'680
Total Betonspur Neubau	280	98'000	295	103'250
Total ACT-Belag Neubau	70	21'000	523	163'250
Total ACT-Belag Ausbau	0	0	82	23'450
Zwischentotal Wegebauten	5'094	970'990	5'478	1'283'930
Total Rückbau Kieswege	805	87'750	1'170	175'500
TOTAL 3. Etappe, Wegebau Los 2 reduziert	5'899	1'058'740	6'648	1'459'430

2.3 Ergebnis der Vernehmlassung

Die kantonalen Ämter für Raumplanung, für Umwelt, für Verkehr und Tiefbau sowie für Wald, Jagd und Fischerei haben zu den in der 3. Etappe zusammengefassten 40 Bauobjekten Stellung genommen. Die Äusserungen zu den 22 vorgezogenen Objekten sind ins bereinigte Bauprojekt eingeflossen oder werden bei der Bauausführung berücksichtigt. Die Spezialbewilligungen mit den entsprechenden Auflagen bilden integrierenden Bestandteile des vorliegenden Beschlusses.

Die Vernehmlassungsergebnisse zu den 18 zurückgestellten Objekten werden später in deren Überprüfung einbezogen.

2.3.1 Amt für Raumplanung (Grundlagen, Nutzungsplanung, Natur und Landschaft)

Von den Bauvorhaben sind weder Wanderwege noch historische Wege betroffen.

Die Bauobjekte Nr. 3, 4, 8, 14, 22, 23, 24, 30b, 31, 42, 46, 49, 52, 56, 57, 58, 64a, 67 und 70a geben auch bei Abweichungen vom genehmigten Vorprojekt keinen Anlass zu Einwänden oder Bemerkungen. Beim Weg Nr. 62 ist der Abschnitt von der Abzweigung nach Osten bis zum Waldrand mit einem Mergel- statt einem ACT-Belag zu versehen. Bestehende Bäume, insbesondere solche, welche Siedlungsränder abschliessen, sind zu erhalten.

Der Weg Nr. 86 war im Vorprojekt nicht enthalten. Der Ausbaustandard mit einem ACT-Belag wird akzeptiert, wenn er der Erschliessungsfunktion entspricht. Nachdem der Weg die Hofzufahrt bildet und bereits heute einen ACT-Belag aufweist, erfüllt das Projekt diese Anforderung.

2.3.2 Amt für Umwelt; Bodenschutz

Die kantonale Bodenschutzrichtlinie "Güterregulierungen: Grundlagen zum Bodenschutz und zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit (Bodenschutzrichtlinien), Amt für Umwelt und Amt für Landwirtschaft, 2006" bildet die Grundlage für den Bodenschutz im Rahmen der Planungs- und Bauarbeiten der Güterregulierung. Die in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen sind verbindlicher Bestandteil der Submissionsunterlagen sowie der Ingenieur- und Werkverträge.

Die Verantwortung für die praktische Umsetzung der Bodenschutzmassnahmen liegt bei der Bauleitung. Diese wird vor Baubeginn durch das Amt für Umwelt (Fachstelle Bodenschutz) über Massnahmen, Tensiometermessfelder, Rapportwesen usw. instruiert und während der Bauphase beraten. Das Amt für Umwelt stellt das für die Beurteilung der Bodenverhältnisse nötige Material wie Tensiometer und Regenmesser zur Verfügung.

Die Oberaufsicht über das Projekt liegt beim zuständigen Projektleiter des Amtes für Landwirtschaft. Dieser stellt die Kommunikation zwischen den Verantwortlichen des Bauwerks und dem Amt für Umwelt sicher.

2.3.3 Amt für Umwelt; Grundwasserbewirtschaftung

Ein Teil der vorgesehenen Wegbauten / Rückbauten befindet sich innerhalb der beiden Grundwasserschutzzonen zum Pumpwerk Gheid der Wasserversorgung Olten (RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002; Objekte Nr. 42, 46, 56, 57, 58, 67 und 70a) und zum Pumpwerk Zelgli des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu + Hägendorf (RRB Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982; Objekte Nr. 3 und 4).

Das Erstellen von Anlagen innerhalb der Zone S3 erfordert eine Gewässerschutzbewilligung nach Art. 32 Abs. 2, lit. b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GschV; SR 814.201). In der Zone S2 ist das Erstellen von Anlagen, ausser für die Belange der Wasserversorgung (GschV, Anhang 4, Ziffer 222, Abs. 1, lit. a und b) generell untersagt. Ausnahmen können von der Gewässerschutzbehörde genehmigt werden, sofern nachgewiesen werden kann, dass für die Trinkwasserversorgung keine Gefahr besteht. Weil das Vorhaben zu einer gewässerschutztechnischen Verbesserung gegenüber der aktuellen Situation führt und zusätzlich alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um eine Gefährdung der Trinkwasserversorgung zu vermeiden, kann die hierfür notwendige Gewässerschutzbewilligung in Aussicht gestellt werden.

2.3.4 Amt für Umwelt; Wasserbau

Entlang der Hauptstrasse Kappel – Gunzgen wird parallel zur Mittelgäustrasse der neue Mergelweg Nr. 4 angelegt. Die Bachparzelle des Mittelgäubachs wird durch die Hauptstrasse und den neuen Weg eingeengt. Der Mittelgäubach soll später auch in diesem Bereich revitalisiert werden. Ob dort kleine Dämme zum Schutz des Landwirtschaftslandes erstellt werden müssen, ist noch offen. Bei einer Parzellenbreite von 5 m könnten Dämme aber unmöglich realisiert werden. Zudem beträgt der Mindestabstand für neue Mergelwege entlang Bächen in der Landwirtschaftszone 5 m ab Wasserlinie.

Nachdem die Bauherrschaft auf diesen Abschnitt des Weges Nr. 4 verzichtet und die für den Weg vorgesehene Fläche zur Bachparzelle geschlagen wird, ist die Fachstelle Wasserbau mit dem Vorhaben einverstanden. Das Bauprojekt wird entsprechend angepasst.

2.3.5 Amt für Umwelt; Siedlungswasserwirtschaft

Es dürfen keine Strassen- bzw. Flurwegentwässerungen in Kanalisationsleitungen vorgenommen werden.

2.3.6 Amt für Umwelt; Luftreinhaltung

Die Massnahmen zur Luftreinhaltung auf der Baustelle richten sich nach der BUWAL-Richtlinie vom 1. September 2002 über die Luftreinhaltung auf Baustellen (Baurichtlinie Luft, 2002, aktualisierte Ausgabe vom Januar 2009). Die Bauherrschaft hat dafür zu sorgen, dass insbesondere die Auflagen der "Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Minderung der Baustellen-Emissionen vom Dezember 2008, Massnahmenstufe A" eingehalten werden.

2.3.7 Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Der Weg Nr. 62 Cherlifeld Rickenbach befindet sich teilweise im gesetzlichen Waldabstand. Die hierfür notwendige Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes kann unter Auflagen in Aussicht gestellt werden.

2.3.8 Amt für Verkehr und Tiefbau; Langsamverkehr

Beim Weg Nr. 4 ist der vergrösserte Raumbedarf infolge der geplanten Umgestaltungen Kappel West zu beachten.

2.4 Archäologie

Die Bauarbeiten der 3. Etappe finden teilweise im gleichen Landschaftsraum wie jene der 2. Etappe statt. Bei der Ausführung der 2. Etappe wurden archäologische Funde gemacht. Für die Bauausführung gelten deshalb wieder die gleichen Bedingungen wie für die 2. Etappe.

Die Kantonsarchäologie (Andrea Nold, 032 627 25 87, E-Mail andrea.nold@bd.so.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.

Mit archäologischen Zufallsfunden ist bei allen Bauobjekten zu rechnen. Die Kantonsarchäologie ist unverzüglich zu informieren, sobald archäologische Funde zum Vorschein kommen.

2.5 Submission Bauarbeiten

Die Submission der Bauarbeiten umfasste alle ursprünglich vorgesehenen 40 Objekte der 3. Etappe. Die Bauarbeiten wurden im Amtsblatt des Kantons Solothurn Nr. 13 vom 3. April 2010 im offenen Verfahren ausgeschrieben. Sechs Bauunternehmungen haben fristgerecht Offerten eingereicht. Eine davon wurde jedoch wegen Grundlagenirrtums sogleich wieder zurückgezogen. Berücksichtigt wurde das Angebot mit dem günstigsten Beurteilungspreis der Bauunternehmung Tozzo AG, Zuchwil. Die Offerte beläuft sich netto, inkl. 7.6 % MWST auf 1'235'569.80 Franken und liegt damit deutlich unter der Kostenschätzung des Vorprojektes. Auf die 22 Bauobjekte der reduzierten 3. Etappe entfallen netto, inkl. 8 % MWST 744'097.80 Franken.

Die Arbeitsvergabe der Bauherrschaft wurde mit Zuschlagsverfügung vom 10. Juni 2010 allen Offerten eröffnet; die Beschwerdefrist ist unbenutzt verstrichen. Bereits mit der Abgabe der Offertunterlagen wurden die Interessenten auf die Auflagen, Bestimmungen und Bedingungen betreffend Umweltschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz usw. hingewiesen. Die Firma Tozzo AG verfügt über entsprechende Erfahrung.

2.6 Ingenieurhonorar für Projekt und Bauleitung

Projekt und Bauleitung wurden zusammen mit den übrigen Ingenieurarbeiten der Landumlegung Region Olten ausgeschrieben und vergeben. Die Ingenieurgemeinschaft Emch+Berger AG, Vermessungen, Solothurn / Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG, Biberist hat Projekt und Bauleitung gestützt auf die in den damaligen Offertunterlagen genannte, dem Vorprojekt entnommene, voraussichtliche Gesamtbausumme der Landumlegung Region Olten berechnet und pauschal offeriert. Dieses Pauschalhonorar wird nun bei den einzelnen Etappen gemäss den entsprechenden Vorprojekt-Bausummen

anteilmässig abgerechnet. Für Abweichungen vom Vorprojekt, wie veränderte Weglängen, erfolgen Korrekturen mit den Werten der im Vorprojekt angewandten Baukostenschätzungen. Die Kosten für Projekt und Bauleitung der 3. Etappe sind nach diesem System veranschlagt.

2.7 Bereinigter Kostenvoranschlag

Gestützt auf den Vertrag für die Ingenieurarbeiten und dessen Präzisierung im Jahr 2010 betreffend Projekt und Bauleitung, auf die Vergabeofferte für die Bauarbeiten und auf Erfahrungswerte ergibt sich für die 3. Etappe ein bereinigter Kostenvoranschlag von total netto 900'000 Franken oder knapp 165 Franken pro Laufmeter Weg (Rückbau- und Rekultivierungskosten auf die Wegbauten verteilt):

	Kostenvoranschlag nach Vergabe Fr.
Bauarbeiten gemäss Offerte Tozzo AG, Zuchwil, netto inkl. 8 % MWST	744'097.80
Ingenieurhonorar gemäss Offerte und Präzisierung 2010, netto inkl. 8 % MWST	53'133.80
Bodenschützerische Baubegleitung, geschätzt	10'000.00
<u>Sonderkosten, geschätzt</u>	<u>12'000.00</u>
Zwischentotal	819'231.60
<u>Unvorhergesehenes und Rundung, ca. 10 %</u>	<u>80'768.40</u>
TOTAL Kostenvoranschlag 3. Etappe, Wegebau Los 2 reduziert	900'000.00

2.8 Kantons- und Bundesbeiträge

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die vorgesehenen Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und im Hinblick auf den Bewirtschaftungsantritt der neuen Grundstücke dringend notwendig. Gestützt auf § 10 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die grosse regionale Bedeutung des Vorhabens (Entlastung Region Olten, 6-Streifen-Ausbau A1/A2, umfassende ökologische Aufwertungsmassnahmen) und den mit RRB Nr. 2008/1417 vom 19. August 2008 gefassten Grundsatzbeschluss des Regierungsrates beantragt das Amt für Landwirtschaft, an die vollumfänglich beitragsberechtigten Kosten in der Höhe von 900'000 Fr. einen Kantonsbeitrag von 37 % oder maximal 333'000 Fr. zuzusichern.

Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, hat mit der Grundsatzverfügung vom 10. November 2008 an das gesamte Werk der Landumlegung Region Olten einen Bundesbeitrag von 40 % in Aussicht gestellt.

2.9 Bauprogramm

Die Bauarbeiten der reduzierten 3. Etappe müssen unmittelbar nach Vorliegen aller notwendigen Bewilligungen und sobald es die Witterungs- und Bodenbedingungen zulassen, in Angriff genommen werden. Der Abschluss der Arbeiten ist spätestens im Jahr 2012 vorgesehen.

2.10 Grundbucheintragung

Gestützt auf den RRB Nr. 2006/552 vom 20. März 2006 hat die Amtschreiberei Olten-Gösgen bei den betroffenen Grundstücken am 10. April 2006 die Anmerkungen „Landumlegung LRO, RRB Nr. 2006/552“ und "Mitglied der Flurgemeinschaft LRO" im Grundbuch eingetragen (ISOV-GF-

Nr. 167027) und sie inzwischen durch die Anmerkung "Verfügungsbeschränkung Art. 59 BoVO" ergänzt. Weitere Anmerkungen erfolgen entsprechend dem Fortschritt der 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten.

2.11 Formelles

Das Amt für Landwirtschaft beurteilt die in der 3. Etappe zusammengefassten Arbeiten als ausgewogen, zweckmässig und dringend notwendig. Das sehr aufwändige Projektierungs-, Auflage- und Mitwirkungsverfahren wurde formell richtig und umfassend durchgeführt. Die Akten zur 3. Etappe, Wegebau Los 2, der Landumlegung Region Olten können genehmigt und die beantragten Bundes- und Kantonsbeiträge zugesichert werden. Die amtliche Mitwirkung wurde dem Unternehmen bereits mit RRB Nr. 2005/430 vom 22. Februar 2005 zugesichert.

3. Spezialbewilligungen

Im Sinne einer umfassenden Projektkoordination bilden die Spezialbewilligungen im Einvernehmen mit den betroffenen kantonalen Amts- und Fachstellen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Beschlusses:

3.1 Gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für den Bau der Flurwege Nr. 3, 4, 42, 56, 57 und 58, der Ausweichstelle Nr. 70a sowie den Rückbau und die Rekultivierung der Flurwege Nr. 46 und 67 können die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmbewilligung gestützt auf Art. 19 Gewässerschutzgesetz, Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e sowie Anhang 4 Ziff. 222 Abs. 1 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung unter den nachfolgenden Auflagen und Bedingungen erteilt werden:

- Einhaltung der einschlägigen Schutzzonenbestimmungen gemäss den Schutzzonenreglementen (RRB Nr. 1982/1481 vom 18. Mai 1982 und RRB Nr. 2002/500 vom 12. März 2002). Die Schutzzonenbestimmungen sind in den entsprechenden Reglementen beim Amt für Umwelt erhältlich.
- Einhaltung der beiden Merkblätter "Bauarbeiten in Grundwasserschutzzonen, Zone S" und "Baustellen-Entwässerung".
- Die Bauausführung hat gemäss den aufgelegten Plänen und Angaben im Technischen Bericht zu erfolgen. Abweichungen sind dem Amt für Umwelt unaufgefordert und vor Ausführung mitzuteilen.
- Das Fahrbahngefälle der Wege ist so auszuführen, dass die Entwässerung auf die der Schutzzone S1 abgewandte Seite und gleichmässig über die Schulter erfolgt. Punktförmige Entwässerungen sind zu vermeiden.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch mündliche Instruktion auf die gesetzlichen Vorschriften, auf die Gefahren einer all-

fälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.

- Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen. Die Lagerung dieser Materialien hat ausserhalb der Schutzzone zu erfolgen.
- Die Projekt- und Bauleitung hat die Betreiberinnen der Wasserversorgungen rechtzeitig über den Beginn der Bauarbeiten zu informieren.
- Die Flurgenossenschaft LRO haftet als Bauherrin (Bewilligungsempfängerin) für allfällige Schäden und Nachteile, die aus der Realisierung der Vorhaben oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen.
- Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung wird für die Dauer von maximal 8 Monaten ab Beginn der Aushubarbeiten erteilt. Sie verwirkt nach dieser Zeitspanne automatisch und unwiderruflich.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).

3.2 Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes

Die Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes mit dem Bau des Weges Nr. 62 Cherlifeld Rickenbach kann unter den folgenden Auflagen erteilt werden:

- Das angrenzende Waldareal darf durch das Bauvorhaben weder beeinträchtigt noch sonst in irgend einer Form beansprucht werden. Es ist ausdrücklich untersagt, im Wald ohne Bewilligung Baupisten oder -installationen zu erstellen und Fahrzeuge, Maschinen oder Materialien jeglicher Art zu deponieren oder zwischen zu lagern.
- Falls im Waldareal Bäume oder Sträucher gefällt oder zurückgeschnitten werden müssen, ist vorgängig die Zustimmung des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei, Rathaus, 4509 Solothurn (v.d. Kreisförster Werner Schwaller, Forstkreis Gäu / Untergau, Amthausquai 23, 4603 Olten; Tel. 062 311 87 87; mailto: werner.schwaller@vd.so.ch) einzuholen. Der Kreisförster ist rechtzeitig über den Baubeginn zu informieren.

4. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 8, 10 und 14 des Kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (LG; BGS 921.11) und §§ 2, 5, 10 ff und 47 der Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (BoVO; BGS 923.12), Art. 19 Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), Art. 32 Abs. 2 Bst. b und e und Anhang 4 Ziffer 222 Bst. a und b der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201), § 134 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) sowie § 8 des Kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)

4.1 Das im Umfang reduzierte Bauprojekt der 3. Etappe Wegebau Los 2 der Landumlegung Region Olten mit Gesamtkosten von 900'000 Franken wird unter Beachtung der Bedin-

gungen und Auflagen im Sinne der Erwägungen und Spezialbewilligungen genehmigt. Das Bauprojekt für den Flurweg Nr. 4 ist noch gemäss Ziffer 2.3.4 und 2.3.8 anzupassen.

- 4.2 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 3. Etappe, Wegebau Los 2 von 900'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 37 %, im Maximum 333'000 Franken, zugesichert.
- 4.3 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass der Kantonsbeitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlags-Kredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass unter Umständen Wartezeiten bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen sind.
- 4.4 Spezialbewilligungen
 - 4.4.1 Für den Bau der Flurwege Nr. 3, 4, 42, 56, 57 und 58, der Ausweichstelle Nr. 70a sowie den Rückbau und die Rekultivierung der Flurwege Nr. 46 und 67 werden die Gewässerschutzbewilligung und die Ausnahmbewilligung unter den in Ziffer 3.1 genannten Bedingungen und Auflagen erteilt.
 - 4.4.2 Für den Bau des Weges Nr. 62 Cherlifeld Rickenbach wird die Ausnahmbewilligung zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes unter den in Ziffer 3.2 aufgeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 4.5 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften des Bodenschutzes im Sinne von Ziffer 2.3.2 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.6 Bei sämtlichen Erdarbeiten sind die Bedingungen betreffend Archäologie gemäss Ziffer 2.4 umfassend zu berücksichtigen.
- 4.7 Der Werkvertrag mit der Firma Tozzo AG, mit Sitz in Zuchwil ist dem Amt für Landwirtschaft zu Genehmigung zu unterbreiten.
- 4.8 Für die Ausführung der Arbeiten und die Vorlage der Schlussabrechnung wird eine Frist bis Ende 2012 gewährt.
- 4.9 Der Fristablauf der Subventionsrückerstattungspflicht wird mit der Genehmigung der Schlussabrechnung der letzten offenen Etappe festgelegt.
- 4.10 Vorbehalten bleiben allfällige weitere Auflagen des Bundesamtes für Landwirtschaft im Zusammenhang mit der Zusicherung des Bundesbeitrages an diese Etappe.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng', written in a cursive style.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4; Abt. Wald; Abt. J+F; FK Gäu / Untergäu; FK Olten)

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (3)

Amt für Verkehr und Tiefbau (4; Projektleitung ERO, Langsamverkehr, Landerwerb,
Kreisbauamt II Olten)

Amt für Umwelt (6)

Amt für Geoinformation

Amt für Denkmalpflege und Archäologie

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Flurgenossenschaft Landumlegung Region Olten, Präsident Max Züllli, Gemeindeverwaltung,
Dorfstrasse 65, 4716 Wangen bei Olten (15)

Schätzungskommission der Flurgenossenschaft LRO, Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstr. 24,
4712 Laupersdorf (4)

Gemeindepräsidien der Einwohnergemeinden Stadt Olten, Wangen bei Olten, Rickenbach,
Kappel, Hägendorf, Gunzgen

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, 3003 Bern

Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Emch+Berger AG Vermessungen,
Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Ingenieurgemeinschaft EBWH, per Adresse: Ingenieur- und Vermessungsbüro W+H AG,
Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist

Staatskanzlei, Publikation Amtsblatt:

"Das gegenüber der öffentlichen Auflage in den Gemeinden reduzierte Projekt der 3. Etappe Wegebau Los 2 der Landumlegung Region Olten wird genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2c NHG. Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."